

Naturschutzverein Stadel NVSt

Statuten

I. Name, Zweck und Ziel

- Art. 1
Name Unter dem Namen „Naturschutzverein Stadel“ / „NVSt“ besteht mit Sitz in Stadel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied von ZVS/BirdLife Zürich sowie des Schweizer Vogel-schutzes SVS/BirdLife Schweiz.
- Art. 3
Zweck Der Naturschutzverein Stadel (mit den Dörfern Stadel, Schüpfheim, Raat und Windlach) hat den Zweck,
- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt
 - b) Natur und Landschaft zu erhalten,
 - c) die freilebenden Vögel und ihre Umwelt zu schützen und zu pflegen,
 - d) Kenntnisse und Erfahrungen über den Naturschutz zu verbreiten,
 - e) die Vogelkunde zu fördern, ornithologische Grundlagen zu erar-beiten,
 - f) die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten,
 - g) den grenzüberschreitenden Naturschutz zu fördern
- Art. 4
Ziel Die unter Art. 3 genannten Aufgaben sollen vor allem erreicht werden durch:
- a) Renaturierung der Kulturlandschaft in der Gemeinde Stadel
 - b) Unterhalt von Naturschutzgebieten und –objekten, gegebenenfalls verbunden mit dem Erwerb des hierzu erforderlichen Grundeingen- tums
 - c) Vorträge, Exkursionen und Kurse
 - d) Aufklärungen der Bevölkerung über die einheimische Natur und die Vogelwelt sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, Heran- bilden von Jungornithologen
 - e) Verbreiten des Naturschutzgedankens durch geeignete Publikationen in der Presse
 - f) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
 - g) Ausarbeiten von Statistiken über unsere Vögel
 - h) Erwirken von Beiträgen von Gemeinden und Privaten

II. Mitgliedschaft

- Art. 5
Mitglieder Der Naturschutzverein Stadel besteht aus Einzelmitgliedern, Jugend- mitgliedern, Familienmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 6 Mitglied können alle werden, die die Ziele des Vereins anerkennen. Mit- glieder, die die im Interesse des Vereins grob oder wiederholt schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht zu Handen der General- versammlung.
- Art. 7
Jugend- mitglieder Jugendliche bis 20 Jahre bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- Art. 8
Ehren- mitglieder Mitglieder, die sich um den Verein und die Aufgabe des Natur und Vogelschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Ge- neralversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 9
Mitglieder- Beiträge Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung fest- gelegt.
- Art. 10
Austritt Austritte sind vor Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen.
- Art. 11
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausge- schlossen.

III. Organisation

- Art. 12
Organe
- Die Organe des Vereins sind:
A) Die Generalversammlung (GV)
B) der Vorstand
C) die Rechnungsrevisoren
- Die GV kann weitere Vereinsorgane schaffen.
- A. Die Generalversammlung
- Art. 13
Einberufung
- Die ordentliche GV muss innert drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzuladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 14
Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
mungen
Verfahren
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Abstim- anwesenden
mungen
Verfahren
- Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 15
Befugnisse
- Die GV ist zuständig für:
- a) die Genehmigung der Protokolle der letzten GV
 - b) die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - c) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Erledigung von Rekursen und Anträgen,
 - f) die Mitgliedschaft bei weiteren Organisationen,
 - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
 - h) die Genehmigung aller Verträge über Landerwerb und Landveräußerung
- Art. 16
Anträge
- Anträge des Vorstandes zu handlen der GV sind auf der Traktandenliste anzukündigen. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche GV, die nicht auf Ende des Rechnungsjahres schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht wurden, müssen vom Vorstand nicht zur Abstimmung gebracht werden.
- B) Vorstand
- Art. 17
Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche die GV wählt. Die GV wählt den Präsidenten/die Präsidentin. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/ Kassierin und allfälligen Beisitzern. Der Vorstand kann auch neue Ressorts innerhalb des Vorstandes schaffen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 18
Befugnisse
- Der Präsident/die Präsidentin oder dessen Vize führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besitzt diejenigen Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind. Er ist für seine Handlungsweise der GV verantwortlich.
- C) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- Art. 19
- Zur Prüfung der Rechnung und des Budgets werden von der GV zwei Revisoren/Revisorinnen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 20
- Die Revisoren/Revisorinnen haben das Recht, während des Jahres die Kasse und die gesamte Rechnungsführung beim Kassier zu kontrollieren.

IV. Finanzielles

- Art. 21
- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Einnahmen Mitgliederbeiträgen, Beiträge von Gemeinden, Privaten, Kantonen und Verbänden, Schenkungen und Legaten, Zinserträgen sowie allen übrigen Erträgen aus Materialverkäufen und Veranstaltungen.
- Art. 22 Für das Finanzwesen ist der Vorstand zuständig. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand hat den Revisoren und der GV ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Für die Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

- Art. 24 Bei einer Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten der Gemeinde Stadel zur Aufbewahrung übergeben, die sie einem Verein in Stadel mit ähnlichen Zielen, welcher innert 10 Jahren gegründet wird wieder aushändigen muss. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie an ZVS /BirdLife Zürich.

Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungs-versammlung vom 27. Oktober 2010 in Kraft.

8174 Stadel, 27. Oktober 2010

Naturschutzverein Stadel NVSt

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Wilma Willi

Marianne Albrecht